

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0231/2017/

Betreff:	Konsolidierter Gesamtabchluss Bewertung nach Ziffer 5.3 der Richtlinie der Gemeinde Jemgum für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Jahr 2016	
Bearbeiter:	Frank Sap	
Aktenzeichen:	120/sap	10.11.2017

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	04.12.2017	
Rat	05.12.2017	

1. Sachverhalt:

Mit der Richtlinie für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses hat der Rat festgelegt, dass zwar ein assoziierter Aufgabenträger (EGR) vorhanden ist, diese Beteiligung allerdings eine untergeordnete Bedeutung hat.

Von untergeordneter Bedeutung sind Beteiligungen (Aufgabenträger), bei denen die Positionen im Abschluss der Gemeinde Jemgum unter 5 % der entsprechenden Position des Aufgabenträgers (EGR) liegen. Bei der Bewertung sind die Positionen Sachvermögen ohne Vorräte, Nettoposition ohne Sonderposten, die Bilanzsumme, die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen, sowie die Summe der Schulden und Rückstellungen heran zu ziehen. Soweit eine dieser bewerteten Positionen den festgelegten Prozentsatz von 5 % überschreitet, ist hierzu im Einzelfall eine Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt vorzunehmen. Die untergeordnete Bedeutung ist zu jedem Abschlussstichtag erneut zu prüfen.

Bei der Bewertung der Beteiligung an der EGR ergeben sich lediglich bei der Tilgung und bei den Rückstellungen höhere Prozentsätze. Grundsätzlich wäre aus diesem Grunde ein Gesamtabchluss zu fertigen.

Dennoch wird vorgeschlagen, die Beteiligung als unwesentlich einzustufen.

Die Verschuldung der Gemeinde Jemgum ist sehr niedrig. Aus diesem Grunde kann die Beurteilung zu diesem Punkt nicht allein maßgebend sein, einen Gesamtabchluss fertigen zu müssen. Die Gemeinde Jemgum würde für ihre bisher sparsame und umsichtige Haushaltspolitik abgestraft werden. Bei höheren Schulden ergäbe sich auch in dieser Position ein weitaus geringerer Prozentsatz, der mit großer Wahrscheinlichkeit unter 5 % liegen würde. Entsprechend verhält es sich bei den Rückstellungen. Höher gebildete Rückstellungen (ohne Pensions- u. Beihilferückstellungen und Rückstellungen für drohende Verpflichtungen) können nicht dazu führen, einen Gesamtabchluss fertigen zu müssen.

Die Beteiligung an der EGR wird daher für 2016 weiterhin mit den Anschaffungswerten bilanziert.

Beschlussvorschlag:

Die Beteiligung an der EGR wird für das Haushaltsjahr 2016 als unwesentlich eingestuft und daher weiterhin mit dem Anschaffungswert bilanziert.

Finanzierung:

Anlagenverzeichnis:

Bewertung 2016

Ermittlung Beteiligung 2016